

 	FORMBLATT	Kapitel: 04 Stand: 02 Datum: 27.02.2024 Seite: 1 von 7
Standardkontrollprogramm B-AHV		PB-AHV-04/FB-01

Teil I Titel und Rechtsgrundlage

Standardkontrollprogramm Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen

Standard: Bio-Außer-Haus-Verpflegungs-Verordnung – Bio-AHV 2023

Nicht akkreditierter nationaler Standard für Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung nach Art. 2 Abs. 2 d) LMIV (EU) Nr. 1169/2011

Teil II Verpflichtung des Unternehmers und Kontrollinhalte

1.) Allgemeine Pflichten der Unternehmer nach § 10

§ 10 Abs. 1) Vor der erstmaligen Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion und vor der erstmaligen Auszeichnung des Bio-Anteils hat ein Unternehmer die Absicht der Verwendung oder Auszeichnung unter Angabe der Daten des Absatzes 2 Satz 1 und 3 der zuständigen Behörde mitzuteilen. Darüber hinaus hat er über ein gültiges Zertifikat seiner Kontrollstelle nach § 13 Absatz 3 oder § 14 Absatz 1 Satz 3 zu verfügen.

§ 10 Abs. 2) Der Unternehmer erstellt eine vollständige Beschreibung der Betriebseinheit(en) und hält diese aktuell. Die Beschreibung hat zu umfassen:

1. Namen und die Anschrift des Unternehmers,
2. Bezeichnung der Betriebseinheiten und
3. Beschreibung der Tätigkeiten seiner Betriebseinheiten.
4. *weitere Angaben zur Abbildung seiner Tätigkeiten und Maßnahmen zur Einhaltung der Bio-AHV-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung (siehe auch Vordruck Betriebsbeschreibung PB-AHV-04-FB-06 Betriebsbeschreibung)*

Schulen und Kindertageseinrichtungen nach § 3 Abs. 3 müssen keine Beschreibung der Betriebseinheit erstellen.

§10 Abs. 3) Der Unternehmer muss sich vor Warenannahme über den Zertifizierungsstatus seiner Lieferanten informieren. Satz 1 gilt nicht beim Einkauf im Lebensmitteleinzelhandel und vergleichbaren Einkaufsstätten, auf Märkten, in Hofläden oder bei einem Bezug von Zutaten aus dem eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen.

§ 10 Abs. 4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse, die Umstellungsprodukte sowie die nicht ökologischen/nicht biologischen Zutaten und Erzeugnisse im Lager eindeutig voneinander getrennt und als solche erkennbar sind und jedes Vertauschen ausgeschlossen ist. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Unternehmer nach § 3 Absatz 3.

§ 10 Abs. 5) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde und der Kontrollstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt

- a) *die Kennzeichnung von Zutaten und Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion einzustellen, oder*
- b) *die Kontrollstelle zu wechseln. In diesem Fall ist die neue Kontrollstelle zu benennen.*

 	FORMBLATT	Kapitel: 04 Stand: 02 Datum: 27.02.2024 Seite: 2 von 7
	Standardkontrollprogramm B-AHV	PB-AHV-04/FB-01

Kontrolle: Die Kontrollstelle verifiziert bei der Kontrolle die Angaben zur *Betriebsbeschreibung* und aktualisiert ggfs. ihre Stammdateneinträge. *Weiterhin wird die unternehmensinterne Prüfung der Bio-Zertifikate der Lieferanten kontrolliert sowie die Vorgaben zur getrennten Lagerung von Bio-Waren und konventionellen Waren, deren Identifizierbarkeit, u.a. bei Anbruchware und die Umsetzung in der Praxis.*

2.) Art der Kennzeichnung § 5

Der Unternehmer verwendet folgende Kennzeichnung für Produkte aus ökologisch/biologischer Erzeugung:

- *Einzelzutaten*
- eine in Produktgruppen zusammenfassende Kennzeichnung,
- bei ausschließlicher Verwendung von Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion für eine Speise oder ein Getränk eine zusammenfassende Kennzeichnung in Form einer Feststellung, dass alle Zutaten dieser Speise oder dieses Getränks biologisch/ökologisch produziert worden sind,
- bei ausschließlicher Verwendung von Zutaten und Erzeugnissen aus ökologischer/biologischer Produktion im Unternehmen eine zusammenfassende Kennzeichnung in Form einer Feststellung, dass alle im Unternehmen verwendeten Zutaten und Erzeugnisse biologisch/ökologisch produziert worden sind.
- Umstellungsprodukte müssen als solche gekennzeichnet werden.

Kontrolle: Die Kontrollstelle überprüft bei der Kontrolle diese Angaben nach § 5 Abs. 2. Die Vorgaben zur Schriftgröße nach § 5 Abs. 3 werden vor-Ort überprüft.

3.) Zutatenübersicht § 6

Ergänzend zur Kennzeichnung auf Speiseplänen, Tafeln, Schriftstücken oder anderen Übersichten, auch in elektronischer Form, hat ein Unternehmer eine tagesaktuelle Bio-Zutatenübersicht in einer für Gäste leicht zugänglichen Form bereitzuhalten.

Es kann sich auch um eine Nicht-Bio-Zutatenübersicht handeln.

Bei zusammengesetzten Zutaten ist eine Nennung der Zutaten nicht erforderlich.

Kontrolle: Die Kontrollstelle überprüft bei der Kontrolle diese Angaben. Nach § 11 ist eine Dokumentation der Zutatenübersichten nicht erforderlich, so dass nur auf aktuelle Zutatenübersichten zurückgegriffen werden kann.

4.) Nutzungsmöglichkeit von Kennzeichen und Logos § 7

Die Nutzung von Öko-Kennzeichen nach Öko-Kennzeichnungsgesetz (Biosiegel) sowie Länderkennzeichen, Verbandslogos und private Kennzeichen mit Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion zur Kennzeichnung von Zutaten und Erzeugnissen ist erlaubt. *Ein eindeutiger Bezug zu den als „Bio“ ausgewiesenen Zutaten muss hergestellt sein.* Zusätzlich nur zur Bewerbung des ökologischen Landbaus ohne Bezug zur Herstellung der Außer-Haus-Verpflegung.

 	FORMBLATT	Kapitel: 04 Stand: 02 Datum: 27.02.2024 Seite: 3 von 7
Standardkontrollprogramm B-AHV		PB-AHV-04/FB-01

Kontrolle: Die Kontrollstelle überprüft bei der Kontrolle die vorgelegten Zutatenübersichten und die Verwendung der Zeichen.

5.) Auszeichnung des Bioanteils § 8

Nach erfolgreicher Kontrolle und Zertifizierung darf ein Unternehmer nur das Kennzeichen nach Anlage 1 (AHV-Kennzeichen) verwenden, das für den eingesetzten Bio-Anteil die nach Satz 2 zutreffende Kategorie ausweist. Die Kategorien des Kennzeichens sind:

1. erste Kategorie bei einem Bio-Anteil von 20 bis 49 Prozent,
2. zweite Kategorie bei einem Bio-Anteil von 50 bis 89 Prozent und
3. dritte Kategorie bei einem Bio-Anteil von 90 bis 100 Prozent.

Der Bio-Anteil ist kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden.

Gemäß §8 Abs. 4) ist es nicht zulässig

- a) *einen Bio-Anteil auszuzeichnen, der größer ist als der tatsächliche Bio-Anteil nach § 8 Absatz 1, oder*
- b) *eine Kategorie des Kennzeichens nach § 8 Absatz 2 zu verwenden, die einen größeren Bio-Anteil als den tatsächlichen Bio-Anteil auszeichnet.*

Kontrolle: Die Kontrollstelle überprüft bei der Kontrolle die vom Unternehmer vorgelegte Berechnung des Bio-Anteils nach § 9. Erst nach der Zertifizierung darf das Unternehmen den Anteil ausloben. *In Folgekontrollen wird der berechnete Anteil mit dem aktuell ausgelobten Bio-Anteil sowie der Kategorie des AHV-Kennzeichens abgeglichen.*

Zwischen zwei Kontrollen darf der Unternehmer erst nach einer erneuten Prüfung und Zertifizierung des Anteils die Auslobung ändern.

6.) Berechnung und Zertifizierung des Bio-Anteils § 9

Der Unternehmer führt monatlich selbständig eine Berechnung des Bio-Anteils durch. *Der Bio-Anteil ist kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden.*

Für die Erstzertifizierung gelten die letzten drei Monate vor dem Kontrollbesuch. Für Folgekontrollen werden die letzten zwölf Monate zugrunde gelegt.

Der Unternehmer kann aufgrund der letzten zwölf Monate jederzeit eine Erhöhung des Bio-Anteils prüfen und zertifizieren lassen.

Dauert eine Unterschreitung des durchschnittlichen Bio-Anteils mehr als ein Monat an (Berechnungszeitraum 12 Monate) und führt dies zur Einordnung in eine andere Auszeichnungskategorie oder der untere Schwellenwert der ersten Kategorie wird nicht mehr erreicht, so muss der Unternehmer dies unverzüglich nach Ablauf des Monats der Kontrollstelle mitteilen.

Kontrolle: Überprüfung und Zertifizierung anhand der Meldungen der Bio-Anteile zur Erstkontrolle. Stichprobenartige Überprüfung der Berechnungen des Unternehmers bei den Folgekontrollen. Zwischen den Kontrollen werden die Änderungsmeldungen geprüft und ggfs. neu zertifiziert. Dies kann auch als Distanzkontrolle erfolgen.

7.) Aufzeichnungspflichten bei Kennzeichnung nach § 4 (§ 11)

Sofern ein Unternehmer Zutaten oder Erzeugnisse nach § 4 kennzeichnet, hat er schriftlich oder elektronisch Folgendes aufzuzeichnen:

 	FORMBLATT	Kapitel: 04 Stand: 02 Datum: 27.02.2024 Seite: 4 von 7
Standardkontrollprogramm B-AHV		PB-AHV-04/FB-01

- 1) den Namen und die Anschrift jedes Lieferanten oder der sonstigen Bezugsquellen,
- 2) die Art, die Menge und den Zeitpunkt der von der Betriebseinheit bezogenen
 - a) ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse,
 - b) Zutaten und Erzeugnisse aus der Umstellung auf die ökologische Produktion und
 - c) nicht ökologischen/nicht biologischen Zutaten und Erzeugnisse.

Sofern ein Unternehmer zeitgleich in derselben Betriebseinheit gleiche Zutaten oder Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion und aus nicht ökologischer/nicht biologischer Produktion lagert, hat er sicherzustellen, dass Art und Anzahl der ausgegebenen Speisen und Getränke aus der Buchführung hervorgehen. Eine Warenflussdokumentation ist nicht erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 2) Punkt 1 ist eine parallele Verwendung von der gleichen Zutat in Bio- und konv. Qualität in der gleichen Betriebsstätte nicht zulässig. Entsprechend ist sicherzustellen, dass ein und dieselben Zutaten nicht zeitgleich (am selben Tag) in biologischer und konventioneller Qualität verwendet werden, bestenfalls durch Komplettaustausch.

Kontrolle: Stichprobenartige Überprüfung der Aufzeichnungen *und Umsetzung der getrennten Verarbeitung*. Die ausgegebenen Speisen und Getränke können bei Bedarf über die Dokumentation der Bon-Pflicht-Kassen geprüft werden.

8.) Aufzeichnungspflichten bei Auszeichnung des Bio-Anteils (§12)

Sofern ein Unternehmer den Bio-Anteil nach § 8 auszeichnet, hat er für jeden Wareneinkauf schriftlich oder elektronisch Folgendes aufzuzeichnen:

- den Namen und die Anschrift jedes Lieferanten oder der sonstigen Bezugsquelle,
- die Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum,
- den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag,
- den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller nicht ökologischen/nicht biologischen Zutaten und Erzeugnisse und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag und
- den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller Produkte, die nicht in die Berechnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 einfließen dürfen und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag.

Nicht in die Berechnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 einfließen dürfen Produkte, die keine Lebensmittel sind, und Wasser.

Kontrolle: Stichprobenartige Überprüfung der Dokumente. Zwischen den Kontrollen werden die Änderungsmeldungen geprüft und ggfs. neu zertifiziert. Dies kann auch als Distanzkontrolle erfolgen.

9.) Durchführung der Kontrollen und Zertifizierung (§ 13)

Kontrollen haben als Vor-Ort-Kontrollen stattzufinden:

- mindestens einmal jährlich

 	FORMBLATT	Kapitel: 04 Stand: 02 Datum: 27.02.2024 Seite: 5 von 7
Standardkontrollprogramm B-AHV		PB-AHV-04/FB-01

- in der Regel unangekündigt
- während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten.

Ausnahmen von der unangekündigten Kontrolle sind möglich, wenn aufgrund Art und Struktur des Unternehmens eine Anündigung der Kontrolle erforderlich ist, um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen.

10.) Veranstaltungszertifikat (§ 14)

Abs. 1) Der Unternehmer hat eine Veranstaltung mindestens vier Wochen vor deren Beginn bei einer zugelassenen Kontrollstelle, die im Land der Veranstaltung Kontrolltätigkeiten ausübt, sowie bei der zuständigen Behörde zu melden. Er hat der Kontrollstelle die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 sowie für den Fall, dass er den Bio-Anteil nach § 8 auszeichnen will, die Unterlagen nach § 12 Absatz 1 vorzulegen. Hat der Unternehmer die Unterlagen vollständig vorgelegt und liegen die Voraussetzungen für die Kennzeichnung nach § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 oder für die Auszeichnung des Bio-Anteils nach § 8 vor, so hat die Kontrollstelle ein Veranstaltungszertifikat auszustellen. § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anlage 3 an die Stelle der Anlage 2 tritt.

Abs. 2 Die Kontrollstelle führt stichprobenartig Kontrollen in der Betriebseinheit oder am Ort der Veranstaltung durch. Für diese Kontrollen gilt § 13 Absatz 4.

Abs. 3 Die Berechnung des Bio-Anteils nach § 8 hat sich abweichend von § 10 Absatz 3 im Fall eines Veranstaltungszertifikats nur auf den Warenbezug für die Veranstaltung zu beziehen. § 12 gilt mit der Maßgabe, dass die genannten Aufzeichnungen nur den Gesamtwareneinkauf der Zutaten und Erzeugnisse für die Veranstaltung umfassen müssen. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der ausgezeichnete Bio-Anteil jederzeit dem tatsächlichen Bio-Anteil entspricht.

Kontrolle: Dokumentenkontrolle der vorgelegten Unterlagen und Erstellung des Veranstaltungszertifikates vorab. Stichprobenartige Kontrolle der Betriebseinheit oder am Ort der Veranstaltung.

Teil III Berichte und Dokumentation

11.) Kontrollbericht § 15

Im Anschluss an jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Kontrollbericht zu erstellen und von einer bevollmächtigten/beauftragten Person gegenzuzeichnen.

Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift und Tätigkeit der Betriebseinheit sowie die Kontrollnummer der Betriebseinheit bei der Kontrollstelle,
- das Datum und die Dauer der Vor-Ort-Kontrolle,
- Namen Kontrolleurin/Kontrolleur und vom Unternehmen bevollmächtigte/beauftragte Person
- die kontrollierten Bereiche, die Nennung der eingesehenen Aufzeichnungen nach § 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1,

 	FORMBLATT	Kapitel: 04 Stand: 02 Datum: 27.02.2024 Seite: 6 von 7
	Standardkontrollprogramm B-AHV	PB-AHV-04/FB-01

- festgestellte Verstöße, deren Umfang, die nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 festgesetzten Maßnahmen und die zur Beseitigung andauernder Verstöße gesetzte Frist (kann auch im Bericht über Verstöße dokumentiert werden).
- Festgestellte Verstöße werden durch geeignete Mittel dokumentiert (Fotokopien, Bildaufzeichnungen). Der Schutz der personenbezogenen Daten ist zu berücksichtigen.

12.) Feststellung von Verstößen § 17

Sofern ein Verstoß gegen Bio-AHVV festgestellt wird, hat die Kontrollstelle im Rahmen der ihr durch § 3 Absatz 1a des Öko-Landbaugesetzes zugewiesenen Befugnisse

- dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung andauernder Verstöße zu setzen sowie
- geeignete Maßnahmen zu verhängen, um zu gewährleisten, dass der Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.

Darüber hinaus kann die Kontrollstelle Nachkontrollen durchführen. *Die Nachkontrolle ersetzt nicht die nächste jährliche Kontrolle nach § 13 Absatz 2 Bio-AHVV.*

Verstöße können in einem Bericht über Verstöße (Abweichungsbericht) als Anlage zum Inspektionsbericht nach Nr. 15 dokumentiert werden. Der Bericht enthält mindestens Angaben zu Art, Umfang und Dauer des Verstoßes. Weiterhin können Maßnahmen und Fristen zur Beseitigung des Verstoßes dokumentiert werden. Hierbei ist die Schwere des Verstoßes sowie das bisherige Verhalten des Unternehmers zu berücksichtigen. Geringfügige Verstöße können vom Unternehmer unverzüglich, auch während der Kontrolle, beseitigt werden.

Da Unternehmen, die unter die Bio-AHVV fallen, nur unmittelbar an Endverbraucher abgeben, ist eine Information der Abnehmer bei Verstößen nicht vorgesehen. Eine Korrektur der Auslobung ist bei Verstößen die geeignete Korrekturmaßnahme.

Bei allen Verstößen, die nicht als geringfügig eingestuft werden, zum Beispiel weil sie wiederholt oder vorsätzlich vorgenommen wurden, erhält nach § 17 Abs. 2 die zuständige Behörde alle relevanten Informationen über den Verstoß.

Erhält die zuständige Behörde, insbesondere auf Grund einer Unterrichtung einer Kontrollstelle nach § 5 Absatz 3 Satz 2 des Öko-Landbau-Gesetzes, davon Kenntnis, dass ein Unternehmer Zutaten oder Erzeugnisse unzutreffend mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet hat oder eine unzutreffende Auszeichnungskategorie nutzt und dieser Verstoß nicht nur geringfügig ist oder der Unternehmer den Maßnahmen der Kontrollstelle nach Absatz 1 nicht Folge leistet, kann sie

1. dem Unternehmer die Kennzeichnung von Zutaten und Erzeugnissen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise untersagen

und

2. das Zertifikat nach § 13 Absatz 3 oder nach § 14 Absatz 1 Satz 4 befristet aussetzen oder aufheben.

Teil IV Zertifikate

Nach Abschluss und Auswertung der Kontrolle trifft die Kontrollstelle in ihrem jeweiligen Standardverfahren eine Zertifizierungsentscheidung. *Bei Einhaltung der Vorgaben der Bio-AHV-*

 	FORMBLATT	Kapitel: 04 Stand: 02 Datum: 27.02.2024 Seite: 7 von 7
	Standardkontrollprogramm B-AHV	PB-AHV-04/FB-01

Verordnung stellt die Kontrollstelle dem Unternehmer ein Zertifikat aus. Dieses entspricht der vom Unternehmen beantragten Zertifizierung als Zertifikat

- a) mit Auszeichnung des Bio-Anteils entsprechend den Anforderungen des § 8 Abs. 2
oder*
- b) ohne Auszeichnung des Bio-Anteils
oder*
- c) für Veranstaltungen gemäß § 14 Abs. 1*

Das Zertifikat sowie das AHV-Kennzeichen entsprechen Anlage 1 und Anlage 2 der Bio-AHV, *bei Veranstaltungszertifikat Anlage 3 der Bio-AHV.*

Die Musterzertifikate werden von der BLE als maschinenausfüllbare Vorlagen einheitlich bereitgestellt.